

Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising bittet den Erzbischof Reinhard Kardinal Marx, sich nachdrücklich für die baldige Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der von der Würzburger Synode 1975 mit sehr großer Mehrheit beschlossenen Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung (KVGO) für den Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen,

sollte sich dafür in der Deutschen Bischofskonferenz keine Mehrheit finden, wenigstens für den Bereich der Freisinger Bischofskonferenz,

zumindest aber für den Bereich unserer Erzdiözese.

Mit großer Mehrheit von der Herbstvollversammlung des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am 12. Oktober 2019 beschlossen.

Begründung:

Die schwere Vertrauenskrise der Katholischen Kirche, verursacht durch die Missbrauchsfälle, deren häufige Vertuschung und schleppende Aufarbeitung, zeigt eindrucksvoll, wie wichtig innerkirchlich geordnete, dem rechtsstaatlichen Standard entsprechende Institutionen und Verfahren wären. Ein solcher Standard setzt Gerichte mit unabhängigen Richtern voraus, die alle Beteiligten gründlich anhören, Tatsachen objektiv klären und dann – wenn möglich – auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken oder den Fall durch eine zu begründende Entscheidung abschließen.

Solche Verfahren fehlen leider derzeit. Praktisch bleibt lediglich die Beschwerde an den Oberen bzw. eine Klage bei vatikanischen Instanzen.

Der Synodenbeschluss von 1975 zur KVGO¹ ist ein in zwei Lesungen gründlich beratener und damals vor der Beschlussfassung im Detail mit der Bischofskonferenz abgestimmter Gesetzestext. Nach damaliger Rechtslage war der Beschluss nur als Votum nach Rom möglich. Dort arbeitete damals eine Kommission an einem ähnlichen Text. Seit dem Codex 1983 könnte die Deutsche Bischofskonferenz für ihren Bereich selbst über die Einführung entscheiden (vgl. can. 1400 § 2 CIC/1983).

Das Votum der Synode ist bisher leider von Rom nicht beantwortet worden.

Nach einigen wenigen Anpassungen an den Codex 1983 könnte dieser Entwurf einer KVGO entsprechend dem Synodenbeschluss auch heute noch ohne großen Aufwand der Erarbeitung in Kraft gesetzt werden.²

Eine entsprechende Gerichtsbarkeit mit unabhängigen Richtern und einem rechtsstaatlichen Verfahren ist – unabhängig von der Missbrauchsproblematik – auch aus folgenden Gründen vordringlich:

- Im Codex 1983 sind erstmals subjektive Persönlichkeitsrechte wie z.B. Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit in das kirchliche Recht aufgenommen worden. Einen praktischen Wert erhalten diese Rechte aber erst, wenn es unabhängige innerkirchliche Einrichtungen zur geordneten Durchsetzung solcher Rechte gibt. Es schadet der Glaubwürdigkeit der Kirche sehr, wenn sie – völlig zu Recht – weltweit den Schutz der Menschen- und Grundrechte einfordert, aber einen solchen Schutz im eigenen Inneren nicht sicherstellt. Im Übrigen sollten Bürger, die in ihrem Staat eine rechtsstaatliche Ordnung und unabhängige Gerichte als selbstverständlich ansehen und im Krisenfall auch selbst erleben, aber als Katholiken in ihrer Kirche insoweit nichts Vergleichbares vorfinden, nicht dauerhaft und ohne einleuchtende Begründung in zwei Welten leben müssen und auch dadurch der Kirche entfremdet werden.

¹ Siehe Berichtsband Gemeinsame Synode S. 727-763.

² Vgl. Dominicus M. Meier: Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland? Essen 2001. Dominicus M. Meier ist Prof. für Kirchenrecht, ehem. Benediktinerabt und heute Weihbischof im Bistum Paderborn.

- Eine geordnete innerkirchliche Gerichtsbarkeit führt – sei es durch Gewaltenteilung oder zumindest Gewaltenunterscheidung - zur Begrenzung von einseitigen Machtverhältnissen. Gerade in der jetzigen Krise der Katholischen Kirche sind Machtfragen von großer Bedeutung und werden auch in der öffentlichen Diskussion immer mehr in den Vordergrund gerückt. Diese Diskussion und verbreitete Zweifel an der Reformfähigkeit der Katholischen Kirche tragen erheblich zu schwindendem Vertrauen selbst in Kernschichten der Gemeinden und zu vermehrten Kirchenaustritten bei.
- Das verbreitete Gefühl der Ohnmacht im Konflikt mit Trägern des kirchlichen Amtes kann durch ein geregeltes rechtsstaatlichen Ansprüchen genügendes Verfahren vor unabhängigen Richtern abgebaut werden.
- Kirchliche Entscheidungen müssten nachprüfbar und nachvollziehbar begründet werden. Dies würde die Transparenz kirchlicher Entscheidungen fördern und Ohnmachtsempfindungen (*roma locuta, causa finita*) entgegenwirken.
- Durch entsprechende kirchliche Gerichte wäre der Bischof nicht mehr der „Alleinentscheidende“ in allen strittigen Angelegenheiten auf gelegentlich unsicherer Tatsachengrundlage. Dies könnte ihn entlasten zugunsten seiner pastoralen Aufgaben.
- Eine solche Gerichtsbarkeit für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland würde die Zuständigkeit zur Entscheidung von der ortsfremden Zentrale in Rom nach Deutschland verlagern, wo die kirchlichen Richter mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind. Das wäre eine wichtige praktische Verwirklichung innerkirchlicher Subsidiarität.

Die Zeit drängt.